



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

8. Januar 2003

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal – Tagesordnung für die 47. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses	1
2. Stadt Stendal – Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2003 durch die öffentliche Bekanntmachung	1
3. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land – Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern	1-2
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.) – Öffentliche Bekanntmachung zur Sanierung der Mühlenstraße in der Stadt Seehausen (A.)	2
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land – 1. Änderungssatzung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes der Gemeinde Lüderitz – Zuwendungsrichtlinie für die Gemeinde Grieben	2
6. Wasserverband Bismark – Wirtschaftsplan 2003	2

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 47. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses

am: 16. Januar 2003
 Beginn: 15.00 Uhr
 Ort: Sitzungsraum Osterburg im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1-2

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|-----|
| Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung | |
| Punkt 02.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden KVPA-Mitglieder und der Tagesordnung | |
| Punkt 03.: Feststellung der Niederschrift der 43. Sitzung des KVPA | |
| Punkt 04.: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 46. Sitzung des KVPA am 19. 12. 2002 | |
| Punkt 05.: Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat - erneute Beratung - | 480 |
| Punkt 06.: Entwurf Haushaltsplan 2003 <i>einschließlich</i> Antrag des Mitgliedes der SPD-Fraktion Dr. Stephan Landesmittel nach ÖPNV-Gesetz | |
| Punkt 07.: Förderung einer Teil-Ersatzinvestition für die Jugendwerkstatt Hindenburg des Diakoniewerkes Osterburg e. V. (Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 1, 2 SGB VIII) | |
| Punkt 08.: Beteiligungsbericht 2002 des Landkreises Stendal in Fortschreibung der Jahre 2000/2001 - Mitteilungsvorlage - | 501 |
| Punkt 09.: Anfragen und Hinweise | |

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 10.: Anfragen und Hinweise

gez. Jörg Hellmuth
 Der Landrat

Stadt Stendal
 Kämmererei

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2003 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2003 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2003 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2003 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2002 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 290 v. H.

b) für die Grundstücke der Steuermessbeträge.

Grundsteuer B 390 v. H.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können die Hebesätze bis zum 30. Juni 2003 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2003 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungsklasse

- G 1 = 7,02 € = Reinigung 1x pro Woche
- G 2 = 17,12 € = Reinigung 3x pro Woche
- G 3 = 3,30 € = Reinigung 1x pro Monat
- G 4 = 4,63 € = Reinigung 2x pro Monat
- S 1 = 3,11 € = Reinigung 1x pro Woche
- S 2 = 2,55 € = Reinigung 2x pro Monat

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2003 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 € sind am 15.08.2003 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2003 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal (BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0000 374).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Steuerverwaltung, Markt 7, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stendal, den 02.01.2003

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Gemeinde Kamern
 Dorfstraße 54 A
 39524 Kamern

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 17.12.2002 über die Jahresrechnung 2001 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

14.01.2003 bis zum 28.01.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 in 39524 Kamern,

während der Dienststunden öffentlich aus.

B e c k
Bürgermeister

Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsentwurfes zur Sanierung der Mühlenstraße in der Stadt Seehausen (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 19.12.2002 in öffentlicher Sitzung die Auslegung des Planungsentwurfes zur Sanierung der Mühlenstraße in der Stadt Seehausen (Altmark) beschlossen.

Der Planungsentwurf zur Sanierung der Mühlenstraße liegt in der Zeit vom
08.01.2002 bis 24.01.2002

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Seehausen, den 20.12.2002

Duffe
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft
Tangerhütte-Land

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes „Am Freibad“ der Gemeinde Lüderitz vom 02. Mai 1995

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2002 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes „Am Freibad“ der Gemeinde Lüderitz vom 02. Mai 1995 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes „Am Freibad“ der Gemeinde Lüderitz, diese erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Tagespreise	
- je Person und je Nacht	3,10 €
- je Kind (bis 14 Jahre)	1,50 €
- je Wohnwagen und Nacht	5,10 €
- je Steilwandzelt (über 4 qm) und Nacht	2,60 €
- je kleines Zelt (bis 4 qm) und Nacht	1,30 €
- je Auto und Nacht	5,10 €
- je Wohnmobil und Nacht	5,10 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lüderitz, 10. 12. 2002

Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin



Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Grieben

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Grieben gewährt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Zuwendungen an natürliche und juristische Personen (gemeinnützige Vereine, Organisationen etc.) für bestimmte Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Er kann formlos gestellt werden, muss den genauen Verwendungszweck enthalten, weiterhin mindestens die Kosten der Gesamtmaßnahme, die Bankverbindung. Er soll bis spätestens den 31.1. des betreffenden Jahres gestellt sein. Antragsempfänger ist die Gemeinde Grieben.

§ 3 - Zuwendungsgeber/Höhe der Zuwendung

Zuwendungsgeber ist die Gemeinde Grieben, hier der Gemeinderat.

Er wird ein Zuschuss zur Gesamtmaßnahme gewährt. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat. Die Zuwendung ist zweckgebunden zu verwenden und nachzuweisen.

Die Bürgermeisterin kann in diesem Rahmen bis zu einer Höhe von 150 € entscheiden. Sie unterrichtet den Gemeinderat.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Ungerechtfertigtes Versäumnis in diesem Fall kann zur Aberkennung des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung führen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des beantragten Zwecks bei Ausweisung der Gesamtkosten nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben enthalten, wofür das Geld verwendet wurde, insbesondere den Zahlungsempfänger, Zahlungsgrund, Zahlungstag. Rechnungskopien, die die Gesamtkosten belegen, sind beizufügen.

§ 6 - Rückforderung von Zuwendungen

Der Bewilligungsgeber kann die Zuwendungen ganz oder in Teilen zurückfordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht in der vorgegebenen Frist erfüllt bzw. seiner Mitteilungspflicht gem. § 4 nicht nachkommt. Werden die Zuwendungen zweckfremd verwendet, werden die Zuwendungen insgesamt zurückgefordert.

§ 7 - Durchführung der Verwaltungsaufgaben aus dieser Richtlinie

Mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung dieser Richtlinie einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises wird das gemeinsame Verwaltungsamt der VGem „Tangerhütte-Land“ beauftragt. Die Verwaltung informiert die Gemeinde, vor allem über mögliche Unstimmigkeiten bei der Verwendung.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grieben, den 11.12.02

Rita Platte/Bürgermeisterin

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan 2003

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom März 1997 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom August 1997 hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 12.11.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgelegt.

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.366.300 Euro
die Aufwendungen	1.366.300 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	644.000 Euro
die Ausgaben	644.000 Euro
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsmächtigungen auf	0 Euro
2.3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 Euro
2.4. Es wird eine Umlage von 0,00 Euro je Einwohner erhoben.	

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Er enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal hat ihn ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsplan liegt vom 13.01.2003 bis 24.01.2003 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark, zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bismark, den 20.12.2002

gez. Schulz
Verbandsvorsitzender

gez. Kunze
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31